

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698) i. V. m. §§ 5, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974 (GBI. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. S. 408) i. V. m. § 60 GemO hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen am 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

	2026	2027
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	943.126 €	987.687 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	943.126 €	987.687 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €	0 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen

	2026	2027
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	934.920 €	978.818 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	934.920 €	978.818 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0 €	0 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.000 €	6.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.000 €	6.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0 €	0 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0 €	0 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €	0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 €	0 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

2026	2027
0 €	0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

2026	2027
0 €	0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2026	2027
0 €	0 €

§ 5 Verbandsumlage

Die allgemeine Verbandsumlage nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.12.2024 wird für das Jahr 2026 auf 46,52 Euro je Einwohner der Mitgliedsgemeinden und für das Jahr 2027 auf 49,17 Euro je Einwohner der Mitgliedsgemeinden (Stand der Einwohnerzahl nach der Fortschreibung auf 30.06.2025) festgesetzt.

Das Landratsamt Ravensburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat den Beschluss der Verbandsversammlung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung nicht beanstandet.

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 liegt gem. § 19 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von 12.01.2026 – 22.01.2026 (je einschließlich) beim Gemeindevorwärtsverband Gullen, Kaufstr. 11, 88287 Grünkraut – Gullen, während den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grünkraut-Gullen, den 09.01.2026

gez. Patrick Söndgen
Verbandsvorsitzender